

Satzung des Freiburger Briefmarken-Sammler-Vereins 1898 e.V. (FBSV 1898 e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiburger Briefmarken-Sammler-Verein 1898 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Breisach am Rhein.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer: VR 204.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Südwestdeutscher Briefmarkensammlervereine im Bund Deutscher Philatelisten e. V. (LSW), im Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) und in der Interessengemeinschaft (IG)-Philatelie Regio.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Philatelie und verwandter Sammelgebiete. Er dient der Vertiefung des Wissens über Briefmarken, postalische Geschichte sowie verwandte Sammelgebiete, deren Entwicklungen sowie angrenzende Sammelgebiete wie Ansichtskarten und unterstützt den Austausch zwischen Sammlerinnen und Sammlern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Vereinsabenden und Vorträgen zur Vermittlung philatelistischen Wissens
- die Organisation von Tauschbörsen, Auktionen und anderen Gelegenheiten zum Austausch von Sammlungsstücken
- die Beratung der Mitglieder bei der Bestimmung, Bewertung und fachgerechten Pflege philatelistischer Objekte

Der Verein fördert:

- die Pflege, Erweiterung und Präsentation individueller Sammlungen sowie die Teilnahme seiner Mitglieder an philatelistischen Ausstellungen
- die Zusammenarbeit mit Postverwaltungen, Verbänden und philatelistischen Organisationen zur Förderung gemeinsamer Interessen
- Maßnahmen zur Gewinnung und Förderung von Nachwuchs-Sammelnden
- die Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Exkursionen und Projekten zur Stärkung des Vereinslebens.

§ 3 Sammlergruppen

(1) Zur besseren Betreuung der Mitglieder im Einzugsbereich Freiburgs richtet der Verein regionale Briefmarken-Sammlergruppen ein. Sie dienen der Förderung des philatelistischen Sammelns, dem Austausch der Mitglieder und der Durchführung örtlicher Aktivitäten im Rahmen der Vereinsziele. Die Aktivitäten werden durch einen Gruppenleiter koordiniert, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtet. Der Verein kann nach Maßgabe des Vorstands den Gruppen finanzielle Mittel bereitstellen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Einzelmitglieder
- Jugendmitglieder (Schüler/Student bis 27 Jahre)

- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Ausnahme: Ehrenmitglieder, die als Leiter der IG-Philatelie Regio oder als Ländervertreter der Partnerschaftsvereine in der Schweiz, in Frankreich oder in Deutschland tätig sind, haben kein Stimmrecht.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Zeiten einer ununterbrochenen Mitgliedschaft in anderen dem LSW/BDPh angeschlossenen Vereinen werden auf die für Ehrungen maßgebliche Dauer der Vereinszugehörigkeit angerechnet, sofern sie nachgewiesen sind.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres. Er erfolgt durch E-Mail oder schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Jahresbeitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Post-/Zeitstempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post-/E-Mailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(7) Sie bestellt zwei auf jeweils 2 Jahre gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Zweck und Aufgaben des Vereins
- Beiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(12) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden; ausgenommen hiervon sind geladene Gäste.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder dieses Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Leitern der Sammlergruppen
- dem/den Beisitzer(n).

(3) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat in Vorstandssitzungen ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand ist befugt, zur Durchführung der Satzung und zur Regelung der Vereinsangelegenheiten Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich ein Mitglied damit einverstanden, dass der Verein den Vor- und Nachnamen, die Adresse inkl. E-Mailadresse, das Geburtsdatum, die Telefonnummer(n) und die Bankverbindung aufnimmt, verarbeitet und speichert. Änderungen jeglicher Mitgliederangaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete und den von den geltenden Gesetzen vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

(3) Als Mitglied des LSWs sowie des BDPs muss der Verein an beide Verbände die folgenden Daten seiner dort zu anzumeldenden Mitglieder weitergeben: Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und Eintrittsdatum.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Liquidation zu seiner Unterstützung im Amt.

(3) Für die Liquidation gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.